

Merkblatt zu den Mitteilungspflichten beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und bei einem Verlust ausländischer Staatsangehörigkeiten

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

mit einem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder Erklärung entstehen Mitteilungspflichten, über die Sie dieses Merkblatt informieren soll.

I Information der zuständigen Meldebehörde

- 1 ¹Angaben zu den aktuellen Staatsangehörigkeiten einer meldepflichtigen Person gehören zu den Daten, die im Melderegister gespeichert werden (§ 3 Absatz 1 Nummer 10 Bundesmeldegesetz – BMG). ²Zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters muss die am Wohnsitz der meldepflichtigen Person zuständige Meldebehörde deshalb wissen, dass die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde, welche noch nicht im Melderegister gespeicherten ausländischen Staatsangehörigkeiten (weiterhin) besessen werden und dass gegebenenfalls bisherige im Melderegister gespeicherte ausländische Staatsangehörigkeiten aufgegeben wurden oder mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verloren gegangen sind.
- 1.1 Den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit teilt die Staatsangehörigkeitsbehörde der Meldebehörde von Amts wegen mit (§ 33 Absatz 5 Staatsangehörigkeitsgesetz).
- 1.2 ¹Über die Aufgabe oder den Verlust einer bisherigen im Melderegister gespeicherten ausländischen Staatsangehörigkeit sowie über den gegebenenfalls fortbestehenden Besitz einer bisher nicht im Melderegister gespeicherten ausländischen Staatsangehörigkeit müssen Sie jedoch der Meldebehörde spätestens auf Verlangen der Behörde selbst Auskunft erteilen, der Behörde die zum Nachweis Ihrer Angaben erforderlichen Unterlagen vorlegen und gegebenenfalls persönlich bei ihr erscheinen (§ 25 BMG). ²Unnötiger Mehraufwand wird vermieden, wenn Sie die aktuell zutreffenden Angaben zu Ihren ausländischen Staatsangehörigkeiten der Meldebehörde sogleich von sich aus mitteilen.

II Mitteilung an ausländische Stellen

- 1 Nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie beziehungsweise die von Ihnen gesetzlich vertretene Person bisher besessen haben oder zusätzlich zur deutschen Staatsangehörigkeit weiterhin besitzen, dürften Sie grundsätzlich dazu verpflichtet sein, der zuständigen Stelle des Staates
 - 1.1 den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mitzuteilen und
 - 1.2 falls dessen Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verloren gegangen ist, von ihm ausgestellte Ausweispapiere (zum Beispiel einen Reisepass) herauszugeben, soweit sich solche noch in Ihrem Besitz oder im Besitz der von Ihnen gesetzlich vertretenen Person befinden.
- 2 ¹Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass – zum Beispiel bei einer Einreise in einen solchen Staat – Nachteile entstehen können, wenn der Mitteilungs- oder Herausgabeverpflichtung nicht entsprochen wurde. ²Falls Gründe einer bisherigen Anerkennung als asylberechtigte Person oder einer bisherigen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegenstehen, sollten Sie deshalb einer solchen Mitteilungs- und Herausgabeverpflichtung unverzüglich entsprechen und sich dazu im Zweifel an eine Auslandsvertretung des betreffenden Staates in Deutschland wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde